

- A. RECHTSGRUNDLAGEN**
- BauGB** - Baugesetzbuch i.d.F. d. Bek. v. 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)
- BauNVO** - Baunutzungsverordnung i.d.F. v. 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)
- HBO** - Hessische Bauordnung v. 18. Juni 2002 (GVBl. I. S. 274), i.d.F. d. Bek. v. 15. Januar 2011 (GVBl. IS. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)
- PlanzV 90** - Planzeichenvorordnung i.d.F. v. 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)
- WHG** - Wasserhaushaltsgesetz v. 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 06. Oktober 2011 (BGBl. I. S. 1986)
- HWG** - Hessisches Wassergesetz v. 14. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 548), geändert durch Art. 62 des Gesetzes v. 13. Dezember 2012 (GVBl. I. S. 622)
- HDSchG** - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) i.d.F. v. 05. September 1986, Gesamtausgabe in der Gültigkeit v. 09. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2016, Stand: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 30. November 2015 (GVBl. 2015 S. 218).
- B. ZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- 1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
- 1.2 **MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Im Mischgebiet sind die nach § 6 Abs. 2 Nm. 7 und 8 BauNVO zulässigen Tankstellen und Vergnügungstätten sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten unzulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

2.1 z.B. <b>0,6</b>	GFZ - Geschossflächenzahl
2.2 z.B. <b>0,3</b>	GRZ - Grundflächenzahl
2.3 z.B. <b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Baugebiet	Anzahl der Vollgeschosse	Dachform	Traufhöhe	Gebäudeoberkante
WA <sup>1</sup>	II	Sattel-, Zelt-, Krüppelwalm, Walm- und versetztes Pultdach	5,50 m	9,00 m
WA <sup>2</sup>	II	Flachdach	5,50 m	7,00 m
MI <sup>1</sup>	II	Sattel-, Zelt-, Krüppelwalm, Walm- und versetztes Pultdach	6,50 m	10,50 m
MI <sup>2</sup>	II	Pultdach	6,50 m	8,50 m
Flächen für Versorgungsanlagen		Flachdach		7,00 m
WA <sup>3</sup>	III	Sattel-, Zelt-, Krüppelwalm, Walm- und versetztes Pultdach	7,50 m	11,50 m
MI <sup>2</sup>	III	Pultdach	7,50 m	9,50 m
MI <sup>2</sup>	III	Flachdach	7,50 m	9,00 m

2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bezugspunkt der Höhen:

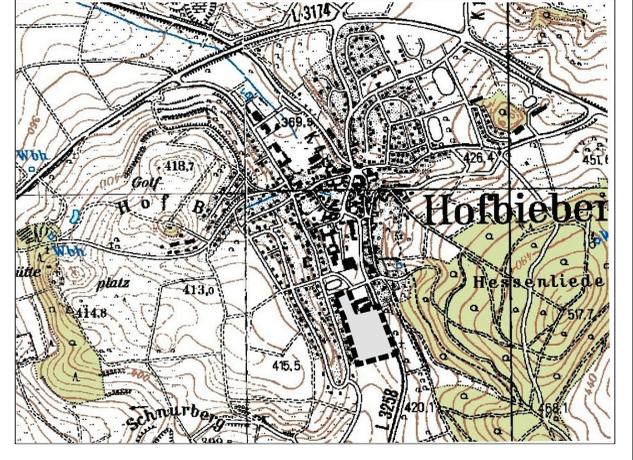
Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die natürliche Geländeoberfläche an der Talseite des Gebäudes. Werden teilweise unterschiedliche Höhen gemessen, so ist die mittlere Höhe anzunehmen. Traufhöhe ist die Schnittkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante der Tragkonstruktion des Daches. Gebäudeoberkante ist der Dachfirst bzw. der oberste Gebäudeabschluss.

- 3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- 3.1 Offene Bauweise
- 3.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Die Länge der innerhalb des Baugebietes zulässigen Hausformen darf höchstens 25 m betragen.
- 3.3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 3.4 Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche (gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und sonstige bauliche Anlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- 4.1 Straßenverkehrsflächen
- 4.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen inkl. Gehwege werden in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinie abgegrenzt.
- 4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- 4.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 u. Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Kraft-Wärme-Kopplung; Holzhackschnittheizanlage
- Regenwasserrückhalteanlage
- 6. Hautversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 u. Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
- Versorgungsanlage Zweckbestimmung: Fernwärme
- Versorgungsanlage Zweckbestimmung: Trinkwasser
- Entsorgungsanlage Zweckbestimmung: Niederschlagswasser
- Entsorgungsanlage Zweckbestimmung: Abwasser
- Versorgungsleitung Zweckbestimmung: Telekomtrasse
- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- 7.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Reduzierung der Versiegelung:
- Zur Reduzierung der Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt, sind Flächenbefestigungen zu minimieren. Für Zuwegungen, Zufahrten und Plätze auf Privatgrundstücken sind wasserdrurchlässige Materialien wie z. B. Korkporenpflaster, breittufige Rasenpflaster, Rasengittersteine zu verwenden.
- Grundstücksfreiflächen:
- Nicht überbaute Grundstücksfreiflächen sind bis auf die erforderlichen sonstigen befestigten Flächen (z. B. Zuwege, Zufahrten) als Grün-, Garten- u./o. Gehölzflächen anzulegen.
- 7.2 Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnungsfestsetzung für die Ausgleichsmaßnahmen
- Zur Bemessung des Ausgleichsbedarfs wird die Hessische Kompensationsverordnung – KV 2005 vom 01.09.2005 herangezogen. Es erfolgt eine getrennte Bilanzierung für die Herstellung der Verkehrsflächen bzw. für die Eingriffe im Bereich der Bauflächen. Nach der KV 2005 ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:
- [1] Bauflächen (MI<sup>2</sup>, MI<sup>1</sup>, WA<sup>1</sup>, WA<sup>2</sup>, WA<sup>3</sup>) = 83.952 Biotopwertpunkte
- [2] Verkehrsflächen = 38.675 Biotopwertpunkte
- Die Differenz wird durch die Zuordnung einer entsprechenden Zahl von Ökopunkten aus den nachfolgend aufgeführten Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.
- | Gemarkung/Flur/Flurstück  | Maßnahme   | Verfügbare Ökopunkte       | Zuordnung zum Eingriff   |
|---|--|----------------------------|--|
| Langenbieber, Fl. 8, Flst. 22   | Sukzessionsmaßnahme  | 6.696 Pkte. (Restguthaben) | [1] = 6.696 Pkte.  |
| Mahlerts, Fl. 2, Flst. 211  | Umbau von Fichtenwald in Laubwald  | 60.532 Pkte.               | [1] = 60.532 Pkte.   |
| Langenbieber, Fl. 7, Flst. 105/22 (4.927 m <sup>2</sup> ), 108/23 (7.367 m <sup>2</sup> ) | Flst. 105/22 und 108/23 - Entwicklung einer Feuchtwiese und Entfernen der Drainagen (3.300 m <sup>2</sup> ). Die Restfläche (8.994 m <sup>2</sup> ) wird zu extensivem Grünland entwickelt (vgl. Vereinbarung mit Landkreis Fulda vom 27.05.2017, Az.: 7500-3511). | 129.540 Pkte.              | [1] = 16.724 Pkte.<br>[2] = 38.675 Pkte. (Restguthaben = 74.141 Pkte.) |
- 7.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Je Plansymbol ist ein standortheimischer Laubbaum anzupflanzen (s. Pflanzliste). Eine Verschiebung von bis zu 5,0 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist zulässig.
- Erhaltung von Bäumen
- In den Baugebieten ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche, mindestens ein standortheimischer Laubbaum (s. Pflanzliste) oder regionaltypischer hochstämmiger Obstbaum (s. Pflanzliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 7.4 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- Zur äußeren Eingrünung ist gemäß Planzeichnung am Ostrand des Baugebietes eine zweireihige Pflanzung mit standortheimischen Sträuchern anzulegen (Liste s. Pflanzliste, Pflanzabstand 1,5 m, Reihenabstand 1,0 m)
- 8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)**
- Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Privatgrundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m abgewendet werden.
- 9. Sonstige Planzeichen sowie Kennzeichnungen, Bestandsdarstellung und nachrichtliche Übernahmen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Fläche
- Anfahrsfelder: Der Bereich ist von jeglicher sichtbehindernden Nutzung über 0,80 m Höhe - gemessen von jeweils Oberkante der Straße - freizuhalten. Dies gilt nicht für Bäume deren Kronenansatz mindestens 1,80 m über der Fahrbahnoberfläche liegt.
- z.B. 7 → Bemaßung (in Meter)
- Gebäudebestand
- Gebäude - Übernahme gemäß Bauantrag

- z. B. **Fl. 1** Flurnummer
- z. B. **Fl. 711** Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine
- z. B. 106** Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine (neu)
- Flurgrenze
- Höhenlinien (m. u. NN)
- geplante Parzellierung (unverbindlich)
- C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSATZUNG (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**
- 1. Dachgestaltung**
- Doppelhäuser sind in einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.
- 1.1 Dachneigung**
- Zulässig sind Sattel-, Walm- und Zeltedächer mit einer Neigung von 20°-45°, gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 15°-45°, Pultdächer mit einer Neigung von 5°-35° sowie Flachdächer.
- Für Nebenanlagen i.d.S. §§ 12 und 14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.
- 1.2 Dacheindeckung**
- Für die Eindeckung von Dächern sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbtonen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer.
- 1.3 Nutzung solarer Strahlungsenergie**
- Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind an die Dachneigung des jeweiligen Gebäudes anzupassen. Bei Flachdächern und fach geneigten Dächern sind aufgeständerte Anlagen bis zu einer Anlagenhöhe von höchstens 1,0 m, gemessen über der Dachhaut, zulässig.
- 2. Außenwand- und Fassadengestaltung**
- Bei der Farbgestaltung der Fassaden sind grelle, leuchtende oder reflektierende Farben unzulässig.
- 3. Geländeveränderungen**
- Geländeveränderungen auf den privaten Baugrundstücken sind bis max. +/- 80 cm im Verhältnis zur ursprünglichen Geländeoberfläche zulässig.
- Geländeversprünge an Nachbargrenzen sind mit Naturstein-Trockenmauerwerk, Böschungssteinen oder Gabione (Steinkörbe) auszuführen; zulässig sind auch mit Naturstein und verblendete Mauern.
- Kellergeschosse dürfen nicht durch großflächige Abgrabungen und Abböschungen der natürlichen Geländeoberfläche freigelegt werden. Das Anlegen von Kellerzugängen ist zulässig.
- 4. Einfriedungen**
- Zur Einfriedung der Grundstücke sind ausschließlich offene Einfriedungen sowie heimische Laubhecken bis zu einer Höhe von 1,50 m über der Geländeoberkante zulässig. Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind ohne Sockel herzustellen und so anzulegen, dass sie für Kleintiere durchlässig sind.
- 5. Abfall- und Wertstoffbehälter**
- Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzubeziehen oder mit Laubgehölzen zu umpflanzen oder mit beramtem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.
- D. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB) UND ANLAGEN**
- 1. Stellplätze**
- Für den Nachweis der Pkw-Stellplätze ist die Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Hofbieber in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. Bauanzeige gültigen Fassung anzuwenden.
- 2. Dachgauben und Drempeelhöhen**
- Hinsichtlich Dachgauben und Drempeelhöhen gilt die Baugestaltungssatzung vom 01.08.2017.
- 3. Denkmalschutz und Bodenfunde**
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde, wie z. B. Scherben, Steingeräte oder Skeletreste entdeckt werden, so sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Stadt Fulda - Abt. Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
- 4. Verwertung von Niederschlagswasser**
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Niederschlagswasser soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG). Das Niederschlagswasser sollte daher in Zisternen zurückgehalten und der Brauchwassernutzung zugeführt werden. Im Rahmen der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind die DIN 1946, DIN 1988 und die Trinkwasserverordnung zu beachten. Die Regenwasseranlagen sind anzuzeigen.
- 5. Bauverbotszone**
- Abweichend vom Hessischen Straßengesetz (§ 23 Abs. 1 HStrG) wird festgesetzt, dass Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 12 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (L 3258) nicht errichtet werden dürfen. Weiterhin wird gemäß § 23 Abs. 2 HStrG die Baubeschränkungszone (40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) nachrichtlich dargestellt.
- 6. Drainagen**
- Drainageleitungen dürfen nur an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Erforderlichenfalls ist das Drainagewasser zu pumpen. Ist kein Anschluss an den Regenwasserkanal möglich, so hat die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu erfolgen.
- 7. Pflanzlisten (Vorschlagslisten)**
- Die nachfolgenden Gehölze sollten bei Gehölzpflanzungen verwendet werden. Es handelt sich um unvollständige Vorschlagslisten, sie können durch weitere standortheimische Arten ergänzt werden.
- Bäume (Qualität mind. 2 x v., 10-12 cm STU):** Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Eberesche (Sorbus aucuparia), Buche (Fagus sylvatica), Mehlbeere (Sorbus aria), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata) im Straßenraum auch Robinie (Robinia pseudoacacia), Hanbuche (Carpinus betulus 'Fastigiata'), Esche (Fraxinus excelsior 'Nana')
- Stäucher (Qualität mind. 2 x v., 60-100 cm):** Hasel (Corylus avellana), Trauben Holunder (Sambucus racemosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Roter Hartnagel (Cornus sanguinea), Heckenrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Obstbäume (Qualität mind. 2 x v., 8-10 cm STU):** Apfel: Boskop, Goldparmäne, Gravensteiner, Rheinischer Bohnapfel, Schafsnase / Birnen: Grüne Jagdbirne, Gute Graue, Gute Luise, Neue Poiteau / Kirschen: Bütners Rote Knorpelkirsche, Hedelfingler sowie Pflaumen, Mirabellen, Zwetschen, Speierling, Walnuss
- 8. Artenschutzrechtliche Hinweise**
- Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:
- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- b) Gehölzrückschnitte und -rodungen im Oktober außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03 bis 30.09.) durchzuführen,
- c) zu rodende Gehölze vor Beginn der Maßnahme durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen geschützter Arten zu kontrollieren (ökologische Baueingelung).
- Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- E. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSsverMERKE**
- 1. Aufstellungsbeschluss**
- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 16.02.2017 gefasst. Der Beschluss wurde am 07.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit**
- Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde am 07.07.2017 bekannt gemacht und vom 17.07.2017 bis einschl. 18.08.2017 durchgeführt.
- Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung wurde am 15.09.2017 bekannt gemacht und vom 25.09.2017 bis einschl. 27.10.2017 durchgeführt.
- 3. Beteiligung der Behörden**
- Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 13.07.2017.
- Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 21.09.2017.
- 4. Satzungsbeschluss**
- Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 09.11.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
- Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 81 HBO ebenfalls am 09.11.2017 beschlossen.
- Hofbieber,
- (Siegel) M. Röder (Bürgermeister)
- 5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes**
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Hofbieber,
- (Siegel) M. Röder (Bürgermeister)

# BEBAUUNGSPLAN NR. 37 "FLÄCHERT" ORTSTEIL HOFBIEBER - GEMEINDE HOFBIEBER



**GEMEINDE HOFBIEBER**

**SCHULWEG 5  
36145 HOFBIEBER**

TEL.: 06657 987-0  
FAX: 06657 987-39  
www.hofbieber.de  
E-Mail: info@hofbieber.de

MASSSTAB:	PLANUNGSSTAND:	DATUM:	GEZEICHNET:	BEARBEITET:
1:1.000	Satzung	09.11.2017	Hofmann	Hofmann

**PLANUNGSBÜRO HOFMANN  
AM HIRTENWEG 4  
35410 HUNGEN**

TEL.: 06043 - 9840180  
FAX: 06043 - 9840181